

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: christian.segnitz@bmwi.bund.de
wiebke.ewert@bmwi.bund.de

Berlin, den 01.07.2013

**Anmerkungen von EFET Deutschland zum Entwurf einer Kommissionsverordnung zum Erlass eines
Network Code Balancing Gas**

Sehr geehrte Frau Ewert,
sehr geehrter Herr Segnitz,

vielen Dank für die Bereitstellung des Entwurfes der Kommissionsverordnung für den Erlass eines Network Code on Balancing und das Angebot hierzu Anmerkungen machen zu können.

Grundsätzlich sieht unsere Haltung wie folgt aus: EFET hatte den von ENTSO-G ausgearbeiteten und von ACER genehmigten Entwurf für einen Network Code on Balancing als ausgewogenen Kompromiss betrachtet, der in seinem damaligen Wortlaut die Unterstützung von EFET und der überwiegenden Anzahl der in den Prozess eingebundenen Netznutzer erhielt.

Unserer Information nach wurde im letzten Madrid Forum vom 17. April 2013 signalisiert, dass dieser Entwurf auch die Zustimmung aller dort vertretenen Parteien erhalten würde, vorausgesetzt es werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Daher überrascht es uns zunächst, dass sich in dem von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf der Verordnung für das Komitologieverfahren dennoch sehr viele Änderungen/Markierungen des ursprünglichen Textes wiederfinden. Die in der Kürze der Zeit vorgenommene rudimentäre Analyse bringt uns allerdings zu dem Schluss, dass es sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen handelt, die keine fundamentalen inhaltlichen Änderungen beinhalten.

Ein paar Anmerkungen haben wir dennoch anzubringen:

- 1) Die Streichung des Kapitels on „Crossborder Cooperation“ ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert, da Kooperationen dieser Art ein wichtiges Element darstellen um das angestrebte Ziel der europäischen

Harmonisierung voran zu bringen. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass dieser Punkt dann im Netcode Interoperability oder im Gas Target Modell Aufnahme findet.

- 2) Die Einschränkungen bzgl. der Reichweite der Verordnung (für welche Fernleitungsnetze diese Verordnung gilt) in Punkt 7 der Einleitung stiftet mehr Verwirrung als Nutzen. Es sollte ein Paragraph hinzugefügt werden, warum bestimmte Transmissionssysteme nicht betroffen sind.
- 3) In Artikel 10.6 (a) und (b) sollte der Zusatz „as soon as reasonably possible“ für die Veröffentlichung der marginalen Ausgleichsenergiepreisen nicht gestrichen werden. Aus Handelssicht ist es absolut wünschenswert diese Informationen so schnell wie möglich zu erhalten.
- 4) Zudem ist uns bei den Definitionen noch eine Unstimmigkeit aufgefallen. In Artikel 3.1 wird bei der Definition einer Balancing Zone auf das Vorhandensein eines Entry-Exit-Systems verwiesen. Unser Erkenntnis nach gibt es allerdings weder in den EU-Verordnungen für Gas noch in der Regulierung 715/2009 einer klare Definition, was mit einem Entry-Exit-Modell genau gemeint ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Entwurf auch in seiner jetzigen Fassung unsere Unterstützung genießt.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, which reads 'Andreas Holzer'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Andreas Holzer

Stellvertretender Vorsitzender der German Task Force Gas